

Informationen
zur
Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
und die Wahl der Ortsbeiräte
in der Universitätsstadt Marburg
am 14. März 2021

Vorbemerkung

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch die politischen Parteien und Wählergruppen ist der erste Schritt für die Teilnahme an der Wahl.

Das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen ist an wahlrechtliche Voraussetzungen gebunden. Beim Aufstellen der Wahlvorschläge ist ein hohes Maß an Sorgfalt und Genauigkeit sowie die Beachtung demokratischer Prozesse notwendig. Nur wenn alle Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen, kann ein Wahlvorschlag zugelassen werden.

Die vorliegende Veröffentlichung soll dazu dienen, Ihnen den Prozess des Aufstellens und Einreichens von Wahlvorschlägen komprimiert zu erläutern. Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf die rechtlichen Grundlagen sowie auf die öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, in der rechtsverbindlich die gesetzlichen Erfordernisse genannt werden.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Einreichung und Aufstellung von Wahlvorschlägen sind das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG), insbesondere die §§ 10 bis 13, die Kommunalwahlordnung (KWO) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Auf unserer Internetseite unter www.marburg.de/wahlen wird auf die vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verlinkt.

Aufstellen von Wahlvorschlägen im Wahlkreis

- Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Universitätsstadt Marburg sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den einzelnen Ortsbezirken (Stadtteilen) erfolgt aufgrund von **Wahlvorschlägen**.
- Wahlvorschläge können nur von **Parteien** im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von **Wählergruppen** eingereicht werden.

Parteien

sind gemäß § 2 Parteiengesetz Vereinigungen von Bürgerinnen*Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Die Bildung einer Partei ausschließlich für die Teilnahme an Kommunal- oder Ausländerbeiratswahlen ist daher nicht möglich.

Wählergruppen

Die Gründung einer Wählergruppe ist aus wahlrechtlicher Sicht nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es genügt, dass sich auf eine entsprechende Einladung eine Gruppe von Personen zu dem gemeinsamen Zweck zusammenfindet, als Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen aufzustellen. Eine Wählergruppe benötigt auch keine eigene Satzung im vereins- bzw. parteirechtlichen Sinne, obwohl es durchaus üblich und nützlich ist, dass eine Wählergruppe Mindestfestlegungen über die Frage der Mitgliedschaft und ihre politischen Ziele macht.

- Eine Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.
- **Wahlkreis** für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ist die **Universitätsstadt Marburg**. Für die Wahl der Ortsbeiräte sind die jeweiligen **Ortsbezirke (Stadtteile) Wahlkreise**.
- **Wählbar als Stadtverordnete*r** ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten (seit 14.12.2020) in der Universitätsstadt Marburg ihren*seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat.

Wählbar als Mitglied im Ortsbeirat ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten (seit 14.12.2020) in dem Ortsbezirk (Stadtteil) den Wohnsitz (Hauptwohnung) hat.

- Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)

Sowohl bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung als auch bei der Wahl zu den Ortsbeiräten sind auch **öffentlich Bedienstete** wählbar.

Jedoch können bestimmte Personen dieser Gruppe nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates sein. Sie können zwar als Bewerber*innen aufgestellt werden, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates jedoch nur dann werden, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden oder das Beschäftigungsverhältnis beendet wird.

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates können insbesondere nicht werden:

1. hauptamtliche Beamt*innen und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmer*innen ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum TVöD im kommunalen Bereich
 - a) der Universitätsstadt Marburg,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Universitätsstadt Marburg beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Universitätsstadt Marburg maßgeblich (= mehr als 50%) beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Universitätsstadt Marburg wahrnehmen
2. leitende Arbeitnehmer*innen einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Universitätsstadt Marburg maßgeblich beteiligt ist.

Aufstellungsversammlung

- Die **Aufstellung der Wahlvorschläge** und damit der Bewerber*innen – sowie die **gleichzeitige Festlegung der Reihenfolge auf der Liste** – muss in **geheimer Abstimmung** entweder
 - in einer **Mitgliederversammlung** der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis
 - oder
 - in einer **Vertreterversammlung** (Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe zuvor aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen im Wahlkreis)erfolgen.

Auch die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Wer **stimmberechtigtes Mitglied** ist, richtet sich nach der Satzung und/oder den Beschlüssen der Partei oder Wählergruppe. An der Aufstellung der Bewerber*innen (und der Wahl der Vertreter*innen) dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder oder die Vertreter*innen, die über die Bewerberaufstellung beschließen, selbst kommunalwahlberechtigt sein müssen. Auch hier ist die Satzung der Partei oder die Satzung bzw. sind die Beschlüsse der Wählergruppe maßgebend. Mitglied der Partei oder der Wählergruppe im Wahlkreis ist jede Person, die nach den Vorschriften der Satzung Mitglied der entsprechenden Parteigliederung ist; umgekehrt kann an der Versammlung nicht teilnehmen, wer zwar im Wahlkreis wohnt, dort aber nicht Mitglied der Partei oder Wählergruppe ist.

Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei oder der Wählergruppe nicht mit der Abgrenzung des Wahlkreises deckt, können Mitglieder im Wahlkreis nur solche Personen sein, die im Wahlkreis wohnen.

- **Die Versammlungsleiterin*der Versammlungsleiter** und **die Schriftführerin*der Schriftführer** müssen weder wahl- noch stimmberechtigt sein.
- Als **Ausnahmebestimmung für die Wahl der Ortsbeiräte** können Bewerber*innen in einer oder mehreren Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in dieser gemeinsamen Versammlung aufstellen. Es ist nicht zulässig, daneben einen Teil der Wahlvorschläge durch jeweils eigene Versammlungen auf Ortsbezirksebene aufzustellen. Abstimmungsberechtigt sind in der gemeinsamen Versammlung alle anwesenden Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde. Bewerber*innen für die jeweilige Liste können nur diejenigen sein, die in dem Ortsbezirk die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- Jedem stimmberechtigten Mitglied muss in der Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Vorschläge für die Aufstellung der Bewerber*innen zu unterbreiten. Auch muss den Bewerber*innen in der Versammlung (die gleiche) Zeit eingeräumt werden, sich und ihr Programm angemessen vorzustellen.
- Da die Aufstellung der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt, müssen **mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder** an der Versammlung teilnehmen.

Die **geheime Abstimmung** muss mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt werden. Hierbei ist die Kennzeichnung der Stimmzettel unter der gegen die Einsichtnahme anderer gewölbten Hand ausreichend. Die Stimmzettel müssen danach zusammengefaltet und eingesammelt werden.

Wird der Versammlung eine bereits **vorbereitete Kandidatenliste** präsentiert, wird über diese dann insgesamt in geheimer Zettelabstimmung mit ja oder nein abgestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass den Versammlungsteilnehmer*innen die Möglichkeit gegeben werden muss, Änderungsvorschläge zur Person der Bewerber*innen oder zur Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zu unterbreiten.

- Im Rahmen der Mitglieder- oder Vertreterversammlung müssen eine **Vertrauensperson** und deren **Stellvertreter*in** benannt werden. Nur diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen, Änderungen vorzunehmen oder den Wahlvorschlag wieder zurückzunehmen. Vorsorglich sollen hier auch noch **Ersatzpersonen** bestimmt werden. Bewerber*innen dürfen als Vertrauensperson oder deren Stellvertretung benannt werden. Allerdings können Vertrauenspersonen und deren Stellvertretung nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlausschuss sein.

Es wird dringend empfohlen, auf die Benennung der Vertrauenspersonen und deren Stellvertretung besondere Sorgfalt zu verwenden und nur ausreichend qualifizierte und während der Zeit der Wahlvorbereitung auch zeitlich verfügbare Persönlichkeiten auszuwählen. Mit einer fehlerhaften Bestellung von Vertrauensperson und Stellvertretung riskiert die Partei oder Wählergruppe, dass sie über keine zur Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags befugte Person verfügt, so dass die Einreichung eines zulassungsfähigen Wahlvorschlags gefährdet ist.

- In einem Wahlvorschlag können **beliebig viele Bewerber*innen** aufgenommen werden. Auf dem Stimmzettel erscheinen jedoch nur so viele Bewerber*innen in der im Wahlvorschlag dargelegten Reihenfolge, wie Mandate in dem jeweiligen Vertretungsorgan zu vergeben sind. Die übrigen Personen stehen lediglich als potenzielle Nachrücker*innen zur Verfügung. In der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg sind 59 Mandate zu vergeben, in den einzelnen Ortsbezirken (Stadtteilen) sind dies je nach Einwohnerzahl 3 bis 9 Mandate.
- Über den Verlauf der Versammlung ist eine **Niederschrift auf amtlichem Vordruck** aufzunehmen. Die Bewerber*innen sind in der entsprechenden **Liste zur Niederschrift** mit dem Abstimmungsergebnis und in der festgelegten Reihenfolge aufzuführen. Die Niederschrift inklusive der Liste ist dem Wahlvorschlag als Anlage bei seiner Einreichung beizufügen. Die Unterzeichner*innen müssen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Aufstellung und die Reihenfolge der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede*r Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt war sowie dass jede*r Bewerber*in Gelegenheit hatte, sich und ihr*sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Wahlvorschlag und Anlagen

- Der **Wahlvorschlag** muss **auf dem amtlichen Vordruck** ausgefertigt werden. Er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe sowie ggf. die von ihr verwendete Kurzbezeichnung tragen. Die Namen und Kurzbezeichnungen von Wahlvorschlägen neuer Parteien oder Wählergruppen müssen sich deutlich von Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen unterscheiden.

Die **Bewerber*innen** sind auf der entsprechenden **Liste zum Wahlvorschlag** in erkennbarer Reihenfolge, untereinanderstehend und durchnummeriert, unter Angabe

- **des Familiennamens,**
- **des Rufnamens,**
- **des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“,**
- **des Berufs oder Standes,**
- **des Tages der Geburt, des Geburtsorts und**
- **der Anschrift (Hauptwohnung)**

aufzuführen.

In den einzelnen Vordrucken und den dazugehörigen Listen sind die Personalien der Bewerber*innen anzugeben. Diese Angaben dienen unter anderem als Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung und für den Stimmzettel.

Diese Angaben müssen daher **vollständig, korrekt und gut lesbar sein**. Darüber hinaus ist auf eine **einheitliche Schreibweise** zu achten; insbesondere die unterschiedliche Schreibweise des Vornamens und uneinheitliche Angaben zum Beruf führten häufig zu Beanstandungen. Es soll nur eine Berufsbezeichnung angegeben werden.

- Als **Anlagen zum Wahlvorschlag** müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - für jede*n Bewerber*in eine Erklärung, dass sie der Aufstellung zustimmen (**Zustimmungserklärung**),
 - eine Bescheinigung des Magistrats der Universitätsstadt Marburg, dass die Bewerber*innen wählbar sind (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
 - eine Ausfertigung der **Niederschrift** (inklusive Liste) über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen mit Versicherung an Eides statt.
 - Sofern ein Wahlvorschlag **Unterstützungsunterschriften** benötigt, die entsprechende Anzahl der Unterschriften auf amtlichem Formblatt.

Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern eingeholt werden, die nach der Aufstellung des Wahlvorschlages beim Wahlleiter angefordert werden müssen.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **ununterbrochen mit mindestens einer*inem Vertreter*in in der Stadtverordnetenversammlung** der Universitätsstadt Marburg bzw. des **jeweiligen Ortsbeirates**, im **Landtag** oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im **Bundestag** vertreten waren, müssen keine Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.

Um zu verhindern, dass aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden, muss für alle anderen Wahlvorschläge durch **Unterstützungsunterschriften** der Nachweis erbracht werden, dass diese ein Mindestmaß an Unterstützung finden. Diese Wahlvorschläge müssen daher von **mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten** eigenhändig unterzeichnet sein (zusätzlich zu den Unterschriften der Vertrauenspersonen), wie Vertreter*innen zu wählen sind.

Die Anzahl der jeweiligen Vertreter*innen entnehmen Sie bitte der amtlichen Bekanntmachung. Es wird jedoch empfohlen, möglichst mehr Unterstützungsunterschriften als gefordert beizubringen, da sich erfahrungsgemäß auch ungültige Unterstützungsunterschriften darunter befinden.

Die Wahlberechtigung (vgl. § 30 HGO) der Unterstützer*innen von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jede*r Wahlberechtigte darf für die jeweilige Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Auch die Bewerber*innen selbst können ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Einreichen der Wahlvorschläge / Fristen

Alle amtlichen Vordrucke erhalten Sie beim **Wahlleiter der Universitätsstadt Marburg, Barfüßerstraße 50, 1. OG, 35037 Marburg, Tel. 06421/201-2024, E-Mail: wahlen@marburg-stadt.de**. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Darüber hinaus können die amtlichen Vordrucke über die Internetseite der Universitätsstadt Marburg (www.marburg.de/wahlen) unter Kommunalwahlen („Dokumente und Bekanntmachungen“) **abgerufen werden.**

(Hinweis: Auf der Rückseite der Vordrucke „Zustimmungserklärung“ und „Bescheinigung Wählbarkeit“ sind vor dem Ausdruck Angaben zur Partei bzw. der Wählergruppe zu ergänzen)

Parteien und Wählergruppen haben ferner zusätzlich die Möglichkeit, Wahlvorschläge **kostenfrei über das bereitgestellte Portal einzureichen**, nachdem eine einmalige Registrierung erfolgt ist: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>.

Dadurch können etwaige Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden. Ferner können erforderliche Dokumente direkt aus der Anwendung generiert werden. **Die Notwendigkeit der Einreichung der Unterlagen mit jeweils eigenhändiger Unterschrift wird hierdurch nicht berührt.**

- **Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 4. Januar 2021, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter oder einer durch ihn beauftragten Person unter den o. g. Kontaktdaten einzureichen.** Wegen der Möglichkeit der Mängelbeseitigung und im Hinblick darauf, dass die Einreichungsfrist nach den Weihnachtsfeiertagen und Jahreswechsel abläuft, ist es jedoch zweckmäßig und dringend ratsam, die Wahlvorschläge schon früher einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge überbringen zu lassen, damit gleich bei der Übergabe der Wahlvorschläge vorgeprüft und auf etwaige Mängel hingewiesen werden kann.
- Freitag, 15. Januar 2021 (58. Tag vor der Wahl):
Zulassungssitzung des Wahlausschusses
- Montag, 25. Januar 2021 (48. Tag vor der Wahl):
Spätester Zeitpunkt der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Sofern weitere Fragen zum Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen bestehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns unter den o. g. Kontaktdaten auf. Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.